



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0542/25/1-BA

**Ergebnis:**

**Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:**

**25.09.2025**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite eines Verlages berichtet am 12.06.2025 unter der Überschrift „Bin mit Ex-Neonazi-Frau liiert“ über die neue Partnerin eines Landrates aus der Region. Sie habe einst mit Hitler- und Hakenkreuzbildern posiert. Er sei der Landrat. Nun seien beide ein Paar. Der (namentlich genannte) Landrat habe eine delikate neue Liaison eingeräumt.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, den Beitragstitel „Bin mit Ex-Neonazi-Frau liiert“ verstehe der Leser – weil in Anführungszeichen gesetzt und aufgrund der Oberüberschrift „[Ortsangabe] AfD-Landrat [Name]“ – sofort als direktes Zitat des AfD-Landrats. Tatsächlich aber habe der Landrat diesen Wortlaut nie von sich gegeben.

III. Die Rechtsabteilung trägt vor, man habe die Beschwerde geprüft und halte sie für unbegründet.

Die Verwendung von Anführungszeichen in Überschriften sei ein gängiges Stilmittel, selbst wenn es sich nicht um ein exakt wörtliches Zitat handele. Der Eindruck, dass derjenige sich wortwörtlich so geäußert habe, werde bei der Überschrift nicht zwingend vermittelt. Überschriften fassten regelmäßig überspitzt die Quintessenz eines Beitrags zusammen. Wichtig sei, dass im Gesamtkontext des Beitrages kein verfälschter Eindruck vermittelt werde, insbesondere darüber, wie eine Person sich geäußert habe.

Das sei hier nicht der Fall. Der Landrat habe selbst eingeräumt, dass er eine Beziehung unterhalte, zu einer Frau, die früher NPD-Mitglied gewesen sei. So lasse es sich aus dem Beitrag entnehmen, wenn es heiße:

*Er habe sie davor nicht gekannt, auch nicht ihre Vergangenheit – „etwa, dass sie aktiv bei der NPD war“. (Hervorhebung durch Stellungnehmende)*

Der Inhalt seiner Äußerung sei durch die Überschrift weder verfälscht noch entstellt worden, noch sei sein sozialer Geltungsanspruch dadurch betroffen.

Nichtsdestotrotz habe die Redaktion die betreffende Überschrift in dem Online-Beitrag wie folgt geändert: „[Ortsangabe]: Landrat räumt Liaison mit Ex-NPD-Mitglied ein“.

Man bitte die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise von Maßnahmen abzusehen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Bin mit Ex-Neonazi-Frau liiert“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium folgt in seiner Bewertung weitgehend der Argumentation des Beschwerdeführers. Es darf als bekannte Konvention gelten, dass Anführungszeichen wörtliche Zitate ausweisen. Entgegen der Annahme der Beschwerdegegnerin hat dies auch für Überschriften zu gelten. Vorliegend wird der Eindruck eines wörtlichen Zitats noch verstärkt durch die Angabe des vermeintlichen Zitatgebers in der Dachzeile. Die Wiedergabe einer lediglich sinngemäß wiedergegebenen oder zusammenfassenden Aussage in Anführungszeichen ist für die Leserschaft irreführend.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

**Ziffer 2 – Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>